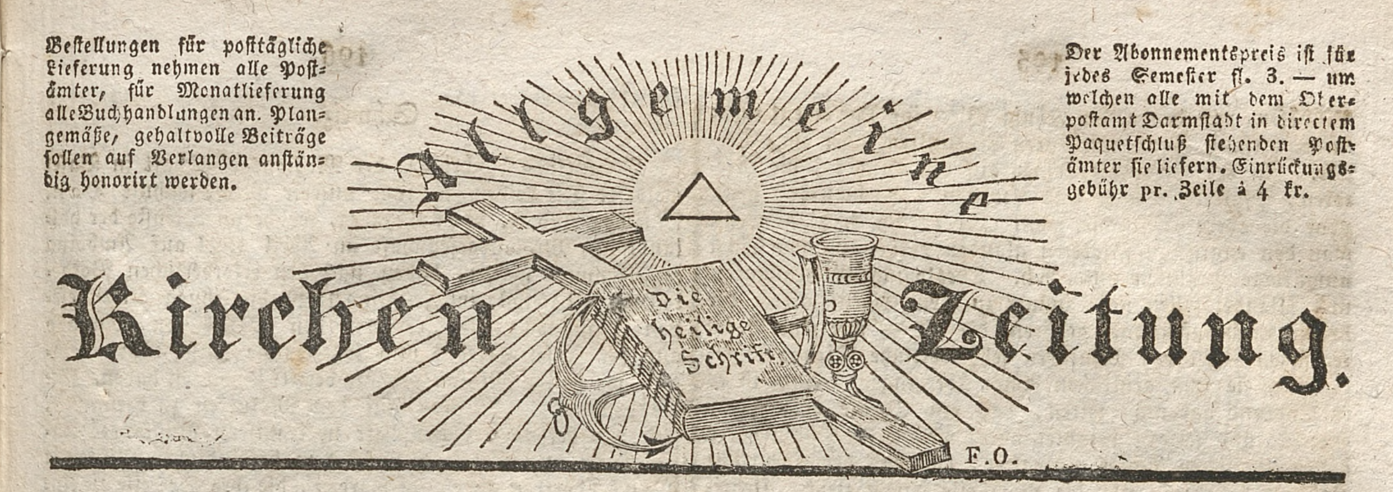


Bestellungen für posttägliche Lieferung nehmen alle Postämter, für Monatlieferung alle Buchhandlungen an. Plangemäße, gehaltvolle Beiträge sollen auf Verlangen anständig honorirt werden.

Der Abonnementspreis ist für jedes Semester fl. 3. — um welchen alle mit dem Oberpostamt Darmstadt in directem Paquetschluß stehenden Postämter sie liefern. Einrückungsgebühr pr. Zeile à 4 kr.

Allgemeine Kirchen-Zeitung.

Samstag 15. März 1823. Nr. 22.

I. Kirchliche Gesetze und Verordnungen.

5. Aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Erläuterung zur Instruction, wonach unser Consistorium sich bei der Prüfung der Candidatorum pro Ministerio allerunterthänigst zu richten und zu achten hat. (S. A. K. Z. 1822. Nr. 61.)

1. Durch die Unserm Consistorio ertheilte Instruction vom 12ten Januar d. J. wird die, in Unserer Verordnung vom 9ten Juli 1810 den bereits angestellten Schullehrern ihrer frühern Versorgung im Predigtamt halber, gegebene Zusage weder aufgehoben, noch beschränkt. 2. Die bereits angestellten oder fernerhin anzustellenden drei Professoren am hiesigen Gymnasio Carolino, nicht weniger die drei ersten Lehrer an den Schulen zu Neubrandenburg und Friedland — denen wir überdem, ohne daß bei ihrer zuversichtlich vorauszusetzenden Fähigkeit eine Classifikation Statt findet, die nächste Anwartschaft auf Predigerstellen, deren Besetzung unmittelbar von Uns abhängt, versichern — sind von dem Examine pro Ministerio, so wie von der jährlichen Ablegung schriftlicher und mündlicher Speciminum dispensirt. Dieselben haben aber, bei der Bewerbung um ein Predigtamt zu einem Colloquio privato coram Consistorio sich zu sistiren, nachdem ihnen 6 Wochen vorher die allgemeinen Themata zu den schriftlichen Aufsätzen in lateinischer und deutscher Sprache mitgetheilt worden sind, und demnächst über einen, ihnen gegebenen biblischen Text eine Hör- und Gastpredigt in Unserer Hofkirche, sowie eine damit in Verbindung zu setzende Catechisation zu halten. 3. Eine gleiche Befreiung vom Examine pro Ministerio, sowie von den jährlich abzulegenden Speciminibus geniessen auch die mit einem Testimonio ihrer Wahlfähigkeit in Unsern hiesigen Landen bereits versehenen Schullehrer, und sind auch diese nur zu einem Colloquio privato, sowie zu den damit nach §. 2. ferner verbundenen Obliegenheiten verpflichtet. 4. Candidaten, die bereits ein Zeugniß ihrer Wahlfähigkeit besitzen, sind zwar gleichfalls nur zu einem solchen Colloquio privato coram Consistorio, so wie zu den weiter damit in Verbindung stehenden Verpflichtungen gehalten, es liegt ihnen aber die Verbindlichkeit ob, alljährig die instruktionsmäßigen Specimina bei Unserm Consistorio einzureichen. 5. Dagegen aber soll ein jeder Candidat des Predigtamts, ingleichen ein jeder, in dem Vorhergehenden nicht examinirter Lehrer an den Stadtschulen, der noch kein Zeugniß der Wahlfähigkeit hat, falls er künftig eine Predigerstelle zu ambiren gedenkt, von Johannis d. J. an das vorschriftmäßige Examen pro Ministerio zu bestehen, auch die vorgeschriebenen Specimina jährlich abzulegen verbunden sein, und nur dann, wenn er der zweiten Classe würdig erkannt wird, zum Predigtamte zugelassen werden, und zwar dergestalt, daß bei Stellen, deren Besetzung von Uns abhängt, den Schullehrern immer der Vorzug vor Candidaten gegeben wird, die noch keinen öffentlichen Beruf bekleidet haben. Im übrigen behält es bei der, Unserm Consistorio dieserhalb unterm 12. Januar d. J. ertheilten Instruktion das Bewenden. An dem geschieht Unser gnädigster Wille. Urkundlich u. s. w. Datum Neu-Strelitz, den 20ten Mai 1822. — Georg.

II. Kirchliche Nachrichten.

England.

Jetziger Zustand der bischöflichen Hochkirche in Großbrittannien. Diese Kirche zählt gegenwärtig in England zwei Erzbischöfe (zu Canterbury und York. Ersterer ist primas regni) und 22 Bischöfe, die bis auf den zu Man, den der Grundherr der Insel, der Marquis of Anglesea ernennt, im Oberhause mit den Erzbischöfen Sitz haben. In Irland sind 4 Erzbischöfe mit 17

Bischöfen, von denen der König Viere ins Parlement ruft; in Schottland Zweie mit guten Einkünften, aber ohne Diöcese. In der Hierarchie folgen auf die Bischöfe, die Rectoren, Pfarrer, Vicare und Curaten. Hochwürdig heißt zwar die obere Hierarchie, zählt aber darum doch — wenn man den englischen Blättern glauben will — manche höchst unwürdige Prälaten unter sich. Theologische Gelehrsamkeit und Wandel sollen nicht immer zu den Eigenschaften der hohen Kirchenpfründner gehören, die oft — wie jene Blätter sagen — bei den Ministern sehr weltliche Dienste leisteten, ehe sie zum geistlichen Amte übergingen. Auch ist es in England gar nicht selten, daß ein Curate oder Vikar ernannt und schlecht bezahlet wird, welcher die Pflichten des hohen geistlichen Amtes verwaltet, während der eigentliche Inhaber desselben, nur die Vortheile davon zieht. Uebrigens ist noch jetzt, wie zur Zeit des Katholicismus, jeder bischöfliche Stuhl von einer Zahl domkapitularischer Beamten umgeben. Dermalen dringt man in Irland und in England allgemein sowohl auf die Verminderung der Einkünfte der Bischofsstühle und schlägt vor, die Erzbischöfe auf 5000, und die Bischöfe auf 3000 Pf. Sterl. jährl. Einkommen zu setzen, die entbehrlichen Gehülfen eingehen zu lassen und die geringsten Curalstellen auf 200 Pf. St. zu erhöhen; als darauf, daß jeder Diener der Kirche das Amt, welches er nach seiner Bestallung verwalten soll, auch wirklich verwaltet. Ferner verlangt man: daß die anstößigen Zehnten in natura aufgehoben, der Billigkeit nach zu Geld gesetzt und der Ueberschuß der fetten Kirchenfonds zur Versorgung der Kirchspielsarmen verwandt werde, deren Bedürfniß manche Kirchspiele gänzlich erschöpft. Es soll jetzt Bischofsstühle geben, die wegen der gestiegenen Zehnten an 40,000 Pf. Sterl. Jahrertrag einbringen. — In Irland sind dermalen allein 80,000 Klagen wegen rückständiger oder falsch berichtigter Zehnten wider arme Personen, meistens Tagelöhner und kleine Pächter, im Gange. Aber dennoch begnügt sich die Geistlichkeit in jenem Lande keinesweges mit dem Getreidezehnten, sondern verlangt auch den Zehnten der Gartenfrüchte auf dem Felde und in Einhägungen, und den Blut- und Fleischzehnten von dem Vieh, welches der Arme mit Mühe so weit brachte, daß es schlachtbar wurde. — Unter den Vorwürfen, die man den hohen Pfründnern der bischöflichen Kirche, jedoch nicht gerade allein und fast am wenigsten den Bischöfen macht, gehört ein sehr bitterer, nämlich der, daß sie manche testamentarische Schenkungen, nicht der Disposition gemäß verwende, sondern oft ganz anders benutze und in jedem Fall sich einen guten Theil des Einkommens für Inspektion zueigne. Dies war um so leichter möglich, da die Erzbischöfe des Reichs in diesem Staat, wo aller Mißbrauch und alle Unordnung nur zu lange stationär zu bleiben pflegt, die Testamente entgegen nehmen, bewahren und durch Anordnung von Vollziehern, wenn sie nicht im Testament ernannt sind, für die Vollbringung sorgen, hernach aber sich um Fortdauer der treuen Vollziehung wenig bekümmern.

Schweiz.

Oeffentliche Nachrichten der Missionsgesellschaft in Basel melden: Die beiden Zöglinge unserer Missionsschule Dan. Müller und F. Vormeister, welche im Dienste der holländischen Missionsgesellschaft im April 1821 auf Amboina angekommen waren, haben nach den erforderlichen Vorbereitungen daselbst, im Frühling 1822 die ihnen angewiesenen Missionsstationen, ersterer den Bezirk von Manado auf der Insel Celebes und letzterer die Insel Buro bezogen, wo sie ihr Missionsgeschäft bereits begonnen haben. Um die evangelische Mission auf den Molukken zu verstärken, sind von derselben Gesellschaft zwei unserer Missionszöglinge, Bär und Knecht, nebst dem holländischen Missionär Vonk, dorthin abgesandt worden, die ihre Seereise zu Anfang Decembers 1822 von Rotterdam aus angetreten haben. Im November 1822 sind unsere beiden Missionszöglinge, Winkler und Irion, nach England und von da, nach dem Aufenthalt einiger Wochen, nach Paliacatte auf der Küste Coromandel im Dienste der holländischen Missionsgesellschaft abgesegelt. In demselben Monat wurden unsere Missionszöglinge, Beckauer, Schemel, Metzger und Gerber, nachdem die drei letztern sich zuvor in London verheirathet hatten, nach Sierra-Leone, Bruder Deininger aber nach Malta, im Dienste der kirchlichen Missionsgesellschaft abgesendet.

Nachrichten über das Kirchenwesen im Canton Bern. Außer den Reformirten und den 69 Pfarreien ausmachenden Katholiken gibt es in der Hauptstadt eine Anzahl Juden, die einen Rabbiner und ein eigenes gottesdienstliches Local haben. An anderweitigen Abweichungen von dem von Staatswegen anerkannten und sanctionirten Cultus, und an Solchen, die, wie Lessing sagt, bemüht sind, den Samen der Vernunft mit des Landes Unkraut auf verschiedene Arten zu mischen, fehlt es keineswegs. Beträchtlich ist die Zahl der Wiedertäufer, die, vor 200 Jahren aus dem Canton Bern vertrieben, durch die neuerliche Einverleibung des Bisthums Basel in jenen Canton, nunmehr zum zweitenmal Bürger desselben geworden sind, und die man als arbeitsame, rechtliche und eingezogene Leute, so wie auch ihre ebenfalls einen Kern biederer Menschen enthaltenden Glaubensgenossen im Emmenthal, ungestört und ohne daß ihnen von der Obrigkeit etwas in den Weg gelegt wird, ihr Wesen treiben läßt. Nach der neuesten Zählung belief sich ihre Gesammtzahl im Canton auf 366 Seelen. Kürzlich sind sie der Verbindlichkeit, ihre Kinder taufen zu lassen, enthoben, und ihren Lehrern die Lehrfreiheit unter ihnen selbst, solange sie nicht Proselyten machen, gestattet worden. — Eine Herrenhuther-Gemeinde hat sich seit etwa 30 Jahren ungefähr in demselben Bestande erhalten. — In der letzten Zeit ist durch die Gesellschaften für Bibelverbreitung, deren jeder wir noch eine zweite, ein besseres Verständniß der heiligen Bücher bezweckende, zur Seite sehen möchten, und durch die Vereine zur Verbreitung andächtiger, man möchte lie-

der sagen andächtelnder, und zum Theil höchst abgeschmackter, der wahren Religiosität verderblichen, Geschichten und Abhandlungen, insgemein Traktatengesellschaften genannt, auch das Pietisten- und Stündleinwesen geweckt worden. Diese Gesellschaften mögen zwar, nach dem höheren oder geringeren Grade der Bildung ihrer Mitglieder und besonders ihrer Führer mehr oder minder Achtung verdienen, scheinen übrigens aber mehr eine schwächliche und ephemere Geburt der Zeit und ihres vorübergehenden Treibens, als in dem ernsten Streben des Menschen nach dem Höheren und Göttlichen gegründet zu sein, sind jedoch auf jeden Fall lange nicht so gefährlich, als die tollen Schwärmergesellschaften zu Amsoldingen, Rapperswyl, Rueggisperg und Gsteig, die aus der Bibel und ihren verkehrt verstandenen Aussprüchen die tollsten Vorstellungen herleiten und selbst für unsittliche und gefährliche Handlungen in denselben Entschuldigung finden. Diese letzte Klasse von Sektirern hat mehrmals so ärgerliche Auftritte veranlaßt, daß die Regierung eine gedruckte Uebersicht ihrer verderblichen Grundlehren an die Pfarrer und Oberbeamten, als Leitfaden bei der Behandlung so gefährlicher Leute, hat austheilen lassen.

Deutschland.

Die Freiburger Zeitung enthält folgenden Artikel, welchen wir unseren Lesern nicht vorenthalten zu dürfen glauben. Anmerkungen dazu sind überflüssig. „Die allgemeine Kirchenzeitung, und nach ihr die Neckarzeitung — und sogar die Heidelb. Jahrbücher der Liter. — machen sich ein gewaltiges Geschäft daraus, die von ihnen sogenannte Reformation des Expfarrers Henhöfer zu Mühlhausen bei Pforzheim als ein hochwichtiges Zeitereigniß (!) auszuposaunen, und, wie es sich von selbst versteht, den Reformator als Verfolgten und Mißhandelten von der katholischen Kirchenregierung, und als Märtyrer des Evangeliums dem Mitleid der erweckten Frommen darzustellen. Ein inzwischen gedrucktes, überall eifrigst herumgetheiltes, mit Lügen und Schmähungen gegen den Katholicismus und die katholische Geistlichkeit angefülltes Glaubensbekenntniß, wird als eine Meisterschrift (!) geprießen, ihrem größten Theile nach nicht polemisch(?), sondern im Gehalt und Tone erbaulich, herzlich und volksverständlich; daher ihre Wirksamkeit — — nicht zu hemmen, wie das Ur-Christenthum selbst, die Gemüther ergreifend und begeisternd. Wirklich (hört doch!), wirklich haben schon 21, sage: zwanzig und eine Familie, an ihrer Spitze ein Landedelmann, und unter ihnen ein ehemaliger Proselyte, der jetzt glaubt (o Wunder!), daß er auch ohne Papst, ohne Meßopfer und dergl. selig werden könne, den Schooß der katholischen Kirche verlassen, deren Zahl sich indessen fast um das Doppelte vermehrt haben soll!! Dieß ist gewiß zum Erstaunen, angeblich — seit den Zeiten der ersten Reformation nicht erhört, und — abermal angeblich — von so großen und segenreichen Folgen, daß nun bald alle Katholiken im Badischen Lande, nämlich mehr als 700,000,

dem Beispiel der Erweckten in Mühlhausen und der Burg Steinegg nachfolgen werden. Die liebe Einfalt — man kann nicht sagen: die heilige; denn sie ist vom Sektengeiste inspirirt, und glaubt zwar einfältig genug, aber nicht unchristlich, daß Jesus Christus, und durch ihn das ewige Leben, in der kathol. Kirche nicht, so wenig als christliche Freiheit und Rechtschaffenheit, sondern nur bei den Pietisten und Separatisten, und kaum noch in dem übrigen Protestantismus zu finden sei; wie sich denn bekanntlich auch die Herrnhuth'sche Brüdergemeinde einbildet, vorzugsweise die vom Heiland selbst gegründete und unmittelbar geleitete Gemeinde zu sein, welche sich daher, im Stillen, immer weiter ausbreitet, und „Konventikel der Erweckten veranlaßt, an die sich Schwärmer aller Art anschließen." *) Wie sich die Badische Regierung dieser (Henhöfer'schen) Leute — annehmen, und ihrem Bestreben (auch ohne Messe in den Himmel zu kommen), die Hand bieten werde, wird die Zeit lehren, sagt der Korrespondent der allgem. K. und der N. Zeitung; und wir sagen: diese Frage wäre beleidigend, wenn sie nicht abgeschmackt wäre. Niemand wehrt es diesen Leuten, durch die Pforte des Separatismus in das Himmelreich einzugehen. Niemand drückt oder verfolgt ihren Propheten, der noch kürzlich an einen seiner Jugendfreunde lamentirend geschrieben: „er beklage den gethanen Schritt, der ihn um Brod und Achtung gebracht habe!" (Man vergleiche damit sein Glaubensbekenntniß!) Mag er, mit den Seinigen, Protestant oder Herrnhuther oder was immer werden; das ist ihre Sache; das bekümmert vernünftige Katholiken wenig. Aber wenn er, nach seiner Ueberzeugung, nicht mehr katholisch lehren konnte, so konnt' er doch auch nicht mehr katholischer Pfarrer sein? so mußte er sein katholisches Pfarramt selbst aufgeben, und nicht seine unkatholischen Privatmeinungen seiner katholischen Gemeinde vortragen, und in derselben und der Nachbarschaft Unruhe und Verwirrung stiften? Er hat dadurch seinen Pfarreid verletzt, und seine Verpflichtung als katholischer Religionslehrer hintangesetzt. Welche Regierung kann und wird solchen verbrecherischen Umtrieben die Hand bieten? Was würde ein protestantisches Consistorium thun, (denn eine protestantische Regierung gibt es im Badischen nicht), wenn einer seiner Pfarrer katholische Lehrsätze predigen, und z. B. den kathol. Tauf-Ritus rc. einführen wollte?! Ohe — jam satis est. Eine aktenmäßige Geschichte der Henhöfer'schen Sektirerei, mit einer gründlichen Beantwortung seines Glaubensbekenntnisses, werden den wahrheitliebenden Leser in Stand setzen, ein unparteiisches Urtheil über die Sache auszusprechen. Der Jubel, mit welchem hie und da die einseitigen Zeitungsartikel aufgenommen wurden, ist kein erfreuliches Zeichen unserer Zeit."

Aus dem Großherzogthum Niederrhein. Bei meiner Reise nach Cöln machte mir ein Freund die Bemerkung, daß die Geistlichkeit der Gegend, die bekannt-

*) S. Zeitschrift für gebildete Christen der evangelischen Kirche. Elberfeld, 1823. 1. H. S. 122 rc.

lich nicht zu der gebildeten der katholischen Kirche gehört, seit einigen Jahren ihr stolzes Haupt immer mehr und mehr erhebe; da dieselbe unter der französischen Regierung sehr demüthig und geschmeidig war. Und wohl zum allgemeinen Beßten; denn es ist nicht zu berechnen, welche Verwirrungen eine ungebildete Geistlichkeit anrichten kann, wenn ihr zuviel Gewalt eingeräumt wird. Mein Freund machte mich in dieser Hinsicht auf einen Artikel im Rheinisch-Westphäl. Anzeiger (Nr. 13. Jahrg. 1823) aufmersam, der ihm als Prophezeiung galt, wie sich die kathol. Geistlichkeit gar bald in alles einmischen, und selbst das ruhige bürgerliche Leben gefährden möchte. — Hier haben Sie den gedachten Artikel in Abschrift. „Aus D—n am linken Rheinufer. Sie wissen, wie die hiesige Geistlichkeit den Bann über den Rh. W. Anzeiger ausgesprochen hat. Glauben Sie aber nicht, daß dies das einzige Faktum dieser Art bei uns ist. Wir leben hier seit lange unter einer strengen und literar. Polizei, die, wie ein wachsamer Zionswächter, über uns wacht, um den bösen Geist der Zeit, und der freien Untersuchung von uns abzuhalten. Hier eine Probe von der Thätigkeit und Wirksamkeit derselben. Vor Kurzem kündigten die Hrn. Barts und K. in Aachen eine Bücherversteigerung bei uns an, welche am 6ten Jan. d. J. gehalten werden sollte. Der Katalog enthielt ausser den bekannten Klassikern der deutschen Nation größtentheils Schul- und theologische Schriften, als die hier gangbarsten Artikel. Aber kaum war es bekannt gemacht worden, daß die Hrn. B. und K. eine Bücherversteigerung hier halten wollten, als man schon erfuhr, daß unsere Geistlichen sie nicht gestatten würden, und als der Katalog erst ausgegeben, wurde derselbe mit aller Macht und mit dem größten Eifer von denselben angegriffen. Der Huissier Heckmanns, der die Versteigerung halten sollte, so wie der Eigenthümer des Hauses, wo sie gehalten werden sollte, wurden öffentlich und insgeheim gewarnt und bedroht, es nicht zu wagen die Versteigerung abzuhalten. Vergebens bat der Erstere die Geistlichen, sie möchten ihm doch die anstößigen Werke des Katalogs näher bezeichnen, um sie ausstoßen zu können. Die Herren wurden durch diese Nachgiebigkeit nur noch anmaßender. Alle Bücher des Katalogs wurden als ketzerische Bücher bezeichnet, und wollte der arme Huissier nicht als Publikan und Ketzer verschrien und für die Folge von allem, mit seiner Amtsführung verbundenen Erwerb ausgeschlossen werden, so mußte er sich fügen, und von der Versteigerung ablassen. Hätte derselbe es aber auch wirklich wagen wollen, sie abzuhalten, so hätte doch schwerlich es jemand gewagt, bei einer ketzerischen Bücherversteigerung zugegen zu sein oder gar Bücher auf ihr zu kaufen. Da die Unternehmer am meisten auf den Absatz an die zahlreichen Schüler des hiesigen bedeutenden Gymnasiums spekulirt zu haben schienen, die Lehrer desselben aber alle Geistliche sind, die ihre Zöglinge noch ganz nach der alten Jesuitenmanier erziehen, so konnten sie von dieser Seite bei der gänzlichen Abhängigkeit der Schüler von ihren Lehrern am wenigsten Absatz erwarten, weswegen denn auch die ganze Versteigerung unterblieb, und die Unternehmer die nicht unbedeutenden Kosten umsonst angewendet hatten. Sie sehen hieraus, welch' ein Geist hier herrscht. Glücklicherweise am ganzen linken Rheinufer nur allein hier oder wenigstens nirgends so stark, wie hier!" (Von einem Katholiken eingesandt.)

Aus Kurhessen. Es ist Hoffnung vorhanden, daß der evangelischen Kirchenverfassung in Kurhessen eine gänzliche Umwandlung nahe bevorsteht. Einer solchen Hoffnung, gliche sie auch nur noch einem kleinen Fünkchen, überläßt man sich so gern dann und da, wann und wo dem kirchlichen Leben und Gedeihen schlechterdings nachgeholfen werden muß, wenn es nicht, wie jetzt im Kurhessischen, in einen immer bedenklicher werdenden Zustand gerathen soll. Die Hoffnung gründet sich übrigens auf folgenden scheinbar unbedeutenden Umstand: Pfeiffers Umarbeitung des Ledderhoseschen kurhess. Kirchenrechtes. Marburg, 1821. hat der wesentlichen Vorzüge vor Ledderhoses Arbeit so viele, es umfaßt einen seit der Erscheinung von dieser verflossenen so weiten und für die kurhessische Kirchenverfassung so wichtigen Zeitraum, es ist für jeden kurhessischen Prediger, der es mit seiner Amtsführung, hinsichtlich seines Verhältnisses zur Schule, zur Kirche, zu den piis corporibus, ehrlich und ernstlich meint, so durchaus unentbehrlich — daß es der Prediger N. N. für seine Pflicht hielt, das Buch zu seinem Amtsgebrauche zu kaufen, und, wie wohl natürlich war, die Zahlung desselben auf die Kirchen- und Hospitalskassen anzuweisen. Inzwischen wurde dieser Posten bei der nächsten Kirchenvisitation nicht nur gestrichen, sondern kurfürstl. Consistorium zu C., an welches der Prediger dieserhalb sich wendete, ertheilte auch die Resolution: „dem Suchen steht nicht zu fügen." Wenn man nun bedenkt: 1) daß erwähnte Cassen in einem so guten Zustande sind, daß z. B. zu den letzten Kirchenvisitationskosten (mit Inbegriff des Schmaußes) allein aus ihnen nahe an 50 Rthlr bezahlt werden konnten; 2) daß die Anweisung auf Bücher, welche Schul- und Kirchensachen betreffen, diesen Cassen so wenig etwas Fremdes ist, daß allein in neuern Zeiten, mehrere Erbauungsbücher für das Hospital, mehrere Schulbücher für die Schullehrer-Conferenz der Classe, Gleims Liederbuch, und sogar Rommels hessische Reformationsgeschichte rc. aus den Kirchen- und Hospitalscassen haben bezahlt werden dürfen und müssen; ja, 3) daß selbst Pfeiffers, jetzt fast unbrauchbarer Vorgänger, Ledderhose, zu seiner Zeit aus eben diesen Cassen von des jetzigen Predigers damaligem Amtsvorfahr angeschafft worden ist; so läßt sich daraus doch wohl kein anderer Schluß ziehen, als dieser: kurfürstliches Consistorium weiß, daß der kurhessischen Kirchenverfassung eine gänzliche Veränderung bevorsteht; in seinen Augen hat das Pfeifferische Kirchenrecht allenfalls nur noch einen historischen Werth, aber zum Amtsgebrauche für den kurhess. Prediger ist es untauglich; und um nun die Kirchen- und Hospitalscassen mit der unnöthigen Ausgabe für ein bald nach seiner Geburt wieder abgestorbenes Buch zu verschonen — so stand jenem Gesuche nicht zu fügen. — Wie gern würde ohne Zweifel der Prediger N. N. die 3 Rthlr. 9 Ggr., welche er

für seinen gebundenen Pfeiffer zu bezahlen hatte, verschmerzen, wenn er nur auch die durch die abschlägliche Consistorialentscheidung aufgeregte Hoffnung auf eine zeitgemäße Umwandlung des kurhess. Kirchenwesens recht bald in Erfüllung gehen sähe! (Theol. Nachr.)

Aus Baiern Wenn man die von Zeit zu Zeit fast in allen Staaten vorkommenden auffallenden Erscheinungen überblickt, so kann man sich der Besorgniß nicht erwehren, daß wir in einer bedenklichen Krisis schweben. Unter dem Vorwande, die katholische Religion zu erheben, verfolgt in Frankreich eine Legion von Missionären den Zweck, den zu Boden getretenen Feudalismus wieder herzustellen, die Nationalgüterbesitzer zur Verlassung ihrer Besitzthümer zu vermögen. Unter dem Titel der Glaubenseinigung suchen die amalgamirenden lutherischen und reformirten Religionsparteien in Deutschland sich mit vereinter Kraft gegen die Katholiken in Opposition zu stellen. Unter der Vorspiegelung einer herzustellenden Kirchenzucht sollten in Baiern Presbyterien eingeführt werden, um die freien Gläubigen unter das Joch eines protestantischen Papstthums zu bringen. Allenthalben ist daher das Wirken sichtbar, die Religion für politische Zwecke zu mißbrauchen. So wie aber so manche Regierung den religiösen Fanatismus für ihre politischen Neuerungen ins Spiel zu bringen sucht; so ist auch die Tendenz der protestantischen Religionspartei nicht zu verkennen, unter dem Titel von religiösen Rechten ein politisches Uebergewicht über das katholische Süddeutschland sich zu verschaffen. Der neueste Beleg hierzu liegt in der Errichtung der baierischen protestantischen Ehegerichte. Bekanntlich differiren die Katholiken über das Institut der Ehe von den übrigen christlichen Parteien darin, daß das Band der Ehe in der Eigenschaft eines Sacraments nur durch die geistliche Behörde — das katholische Consistorium gelöst werden kann — während bei den andern Religionsparteien die Ehe als blos bürgerlicher Vertrag betrachtet — in Scheidungsfällen durch den weltlichen Richter getrennt wird. In mehreren deutschen Reichsstädten war dieser über Ehesachen bestellte Richter — der unterste ordentliche Richter der Parteien — in den fränkisch-preußischen Fürstenthümern aber die k. Regierung, nämlich der obere ordentliche Richter. Dieses Jurisdictions-Verhältniß wurde nach der Einverleibung der preußischen Fürstenthümer ins Königreich Baiern unverändert beibehalten. Für Baiern und Neuburg wurde am 8ten Juli 1806 die Verfügung getroffen, daß das Hofgericht zu Memmingen das erkennende, die übrigen Hofgerichte die instruirenden Ehegerichte sein sollten, und das Verfahren in Ehestreitigkeiten vestgesetzt, bis am 5ten Januar 1808 das Hofgericht zu München — wegen erfolgter Anstellung eines protestantischen Rathes von der Aktenversendung nach Memmingen enthoben, und als protestantisches Ehegericht sowohl für die protestantischen Ehestreitigkeiten, als auch für jene, welche aus der Eheverbindung verschiedener Religionstheile entstehen, deklarirt wurde. (Rbl. S. 564.) — Am 26ten August 1810 wurden allen Untergerichten die protestantischen Ehestreitigkeiten entzogen und den Appellationsgerichten in erster Instanz zu-

gewiesen. (Rbl. S. 706.) — Weil nun der protestantische Ehevertrag keine religiöse Seite darbot, sondern als ein rein privatrechtlicher Gegenstand anzusehen war, und kein Gesetz existirte, daß der weltliche Eherichter Mitglied der protestantischen Kirche sein mußte; so wurden bei den Appellationsgerichten die protestantischen Ehesachen den Räthen auch ohne Unterschied der Religion um so mehr zugetheilt, als diese Ehescheidungssachen von jeher unter die minder bedeutenden leichteren Arbeiten gezählt, und wegen Gleichheit der Rechte der Räthe ein Ebenmaß dadurch bezielt wurde. In Ansehung der protestantischen Religionssachen wurde am 8ten September 1808 schon ein General-Consistorium für die protestantische Confession — als eigene Abtheilung der Sektion in Kirchensachen constituirt, und am 17ten März 1809 die sämmtlichen General-Commissariate des Reichs als die Mittelstellen für die protestantischen Kirchenangelegenheiten — als ständige Kreis-Consistorien erklärt, welche mit den Distriktsdekanaten — als den protestantischen Unterbehörden in Kirchensachen — in Verbindung gebracht wurden, und protestantische Kreis-Kirchenräthe hierzu ernannt. So hat also die baierische Regierung die protestantischen Kirchenangelegenheiten in harmonischen Gang gebracht, ehe an eine Ordnung der katholischen Kirchenangelegenheiten nur gedacht wurde. Erst vier Jahre nach dem jüngsten Konkordate wurde zur Besetzung und Dotirung der seit Jahrzehenten verwaisten katholischen Domkapitel geschritten, wodurch der Staat einer Verbindlichkeit nachkam, welche demselben durch den Reichsdeputations-Hauptschluß war aufgelegt worden. Obgleich es notorisch ist, daß die ganze Dotirungssumme der sämmtlichen katholischen Domkapitel in Bayern kaum das Zehentel dessen beträgt, was der Staat an katholischen Kirchengütern bey der Säkularisation und in Gefolge derselben eingezogen hat; so haben doch die protestantischen Religionsgenossen wegen dieses — seit einer Reihe von Jahren auf Kosten der katholischen Religionspartey ausgesetzt gebliebenen — und nun erst realisirt werdenden Staatsaufwandes öffentliche Klagen zu erheben versucht, als ob dadurch die Gleichheit der Unterthansrechte verletzt seyen, und als ob die Protestanten zu den katholischen Kirchen-Ausgaben mitzusteuern hätten. Es kamen die Prätensionen, auch das protestantische Kirchengut herauszugeben, eine protestantische Peterskirche in München zu erbauen, zum Vorscheine. Wie ungerecht diese Forderungen seyen, ist klar, da, seit der Einverleibung der protestantischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth, die Regierung Bayerns kein protestantisches Kirchengut an sich gezogen, und seit der Säkularisation keine katholische Kirche auf Staatskosten erbauen ließ; da vielmehr katholische Kirchen für Mauthen, Kasernen und andere Staatszwecke verwendet worden sind. Es mußte daher allen Katholiken Bayerns auffallend erscheinen, daß diese Vorwürfe auch bey dem politischen Staatskörper der bayerischen Stände erhoben wurden. Die katholischen Deputirten würdigten ihre erhabene Stellung besser, und vermieden es, ihren Versammlungsort zu einem Tummelplatz für Religionsdifferenzen ausarten zu lassen. Die neue Ehegerichtsordnung gibt

aber einen neuen Beweis des in der Stille fortschreitenden Strebens der protestantischen Partey, ein Uebergewicht in allen Regierungszweigen sich zu verschaffen, obgleich sie die weit geringere Minderzahl des bayerischen Volkes ausmacht, und es ist zu verwundern, wie die Gutmüthigkeit der bayerschen Regierung zu solchen Schritten in Anspruch genommen werden kann. Die fragliche Verordnung unterliegt aber in Ansehung ihrer Gesetzlichkeit mancherlei Bedenken. Denn einerseits enthält diese Verordnung Bestimmungen über die Gerichtskompentenz in einem privatrechtlichen Gegenstande, sonach neue Gesetze, welche an die Zustimmung der Stände gebunden seyn dürften — andererseits scheint sie gegen §. 5. Tit. IV. der bayerschen Constitution zu verstoßen, wonach jeder Bayer ohne Unterschied zu allen Civil-, Militär- und Kirchenämtern gelangen kann. Durch die fragliche Verordnung wird aber den Protestanten das Privilegium eingeräumt, daß eine gewisse Anzahl in jedem Appellations-Gerichte Sitz zu nehmen das Vorrecht habe, was sich mit der Gleichheit der Rechte der Staatsdiener nicht verträgt. Man kann sich aber auch über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der fraglichen Verordnung keinen allgemein gültigen Grund denken. — Nach dem Eingange der Verordnung soll dieser Grund in der Gleichheit der Rechte der christlichen Confessionen bestehen. — Allein die katholischen Unterthanen haben alle ihre Privatsachen bisher von demselben bürgerlichen Richter entscheiden lassen müssen, wie die protestantischen, der Richter mochte protestantischer oder katholischer Religion seyn — worin soll also die Ungleichheit bestanden seyn? Sollte die Ungleichheit darin liegen, daß die katholischen Ehesachen von katholischen Richtern, die protestantischen aber von katholischen und protestantischen Richtern entschieden wurden? Allein wenn die Protestanten hierin einen Mißstand finden, so folgt daraus nicht, daß sie sich deshalb in den Geschäftskreis über die Strafgerichtsbarkeit und ganze Civiljurisdiktion eindringen müßten, sondern ihre religiösen Ehesachen könnten in diesem Falle durch ein besonderes Ehegericht aus protestantischen Geistlichen, dessen Sitz in Nürnberg für Ansbach und Bayreuth zu errichten wäre, geschlichtet werden, diese Ehrichter hätten aber dann eben so wenig Theilnahme an den weltlichen Staatsdiensten, wie es auch die katholischen Ehrichter nicht haben. Fällt aber die religiöse Seite bei protestantischen Ehesachen hinweg, wie es der Protestantismus mit sich bringt; so läßt sich kein Grund denken, wie die Protestanten durch katholische Richter gefährdet werden sollen, da dieselben nach dem nämlichen bürgerlichen Gesetze zu urtheilen haben, wie die protestantischen Richter. Wollte man den katholischen Richtern eine religiöse Befangenheit stillschweigend zur Last legen, wer könnte dann den katholischen Baiern verargen, wenn auch sie ihrem guten Landesvater den Wunsch äußerten, daß ihre Rechtsangelegenheiten nur von katholischen Richtern geschlichtet würden! Wie bald würden dann die Protestanten den Kürzeren ziehen, wenn ihre Waffe gegen sie zurückgerichtet würde! So blind sind die Katholiken Baierns nicht, daß sie hinter diesem Deckmantel der Religion nicht den politischen Grund sehen sollten. Durch die fragliche Verordnung sollen den Protestanten in der Justizverwaltung gegen 50 obere und oberste Staatsdienststellen gesichert bleiben. — Hat einmal diese Verfügung Wurzel gefaßt, so werden sich ihre Wünsche dahin erstrecken, daß zur Gleichheit der Rechte auch in den administrativen Fächern protestantische Senate eingeführt werden. Da die Ehescheidungsprozesse in der Regel von den Unterrichtern commissario modo instruirt werden; so würde nach der Analogie folgen müssen, daß auch alle Landrichter und Aktuare in den protestantischen Gebieten, protestantische Religionsmitglieder sein, oder den Veränderungen auszuweichen und gleicher Beförderung würdig zu werden, zum reinen evangelischen Glauben convertiren müßten. — Vergrößerung ihres politischen Wirkungskreises ist also der zwar nicht gestandene, aber offenbare Grund der neuen Verordnung. — Welche Inkonvenienzen diese Verordnung darbieten, welche Reibungen sie veranlassen werde, wird jedem Unbefangenen einleuchten, der die nachtheiligen Folgen der berüchtigten Itio in partes bei dem vormaligen deutschen Reichstage erwogen hat. Nach dem Grundsatze der Gleichheit der Rechte müßte ja bei gemischten Ehen ein gemischtes Ehegericht entscheiden, worüber in der Verordnung kein Aufschluß enthalten ist. — Bemerkenswerth ist zur Zeit schon, daß das Appellationsgericht des Obermainkreises dermalen noch nicht mit der erforderlichen Anzahl protestantischer Mitglieder versehen sein soll. Dem Vernehmen nach befinden sich dort drei protestantische Räthe und zwei protestantische Rathsaccessisten. Da nun die Civilsenate bei den Appellationsgerichten in der Regel nur aus vier Mitgliedern und einem Senatsvorstande bestehen, der Senatsvorstand aber auch durch den ältesten Rath repräsentirt zu werden pflegt, so ist nicht einzusehen, warum fünf protestantische Mitglieder nicht zu einem Senate hinreichen sollten — da ja in Hinderungsfällen katholische Mitglieder in subsidium zur Abstimmung beigezogen werden können, wie die Verordnung selbst ausspricht. Will man etwa den protestantischen Ehesachen eine höhere Wichtigkeit beilegen, daß zu deren Entscheidung ein Senat von sechs Mitgliedern, wie bei Urtheilen über Leben und Tod, unerläßlich wäre? Allein die Erfahrung widerspricht dieß, da diese Sachen in Ansbach nur zur mühelosen Vermehrung der Geschäftsnummern gedient haben — oder gehört zur Bildung eines protestantischen Senates, daß er nur aus Appellationsräthen bestehe, daß sich ein Präsident oder Direktor als Vorstand dabei befinde? Aber die protestantischen Ehegerichte stehen ja in keiner Beziehung zu den kleinen oder großen Direktorien der Oberappellationsgerichte, wenn sie nicht politischer Zwecke wegen vorhanden sind. Warum sollen verdiente katholische Präsidenten und Direktoren auf Versetzungen sich gefaßt halten, um den zu privilegirenden Protestanten Platz zu machen? Oder sollen in jedem Kreise 2—3 protestantische Mitglieder als Reserve übrig sein, damit Einzelne ganze Monate lang jedes Jahrs ihren Freierei-, Erbschafts- oder anderen Geschäften nachzugehen nicht gehindert sind? — Möchte die baierische Regierung nicht bereuen, der nord-deutsch-baierischen Projekte vom Jahr 1813 nicht ein-

gedenk geblieben zu sein! Möchten die katholischen Baiern von ihrer bisherigen Gutmüthigkeit abstehen und für Erhaltung ihrer politischen Rechte wachsam sein! Man setzt jedoch in die weise Regierung das gerechte Vertrauen, daß sie durch diese und andere Erläuterungen der wahren Verhältnisse (a male informato ad melius informandum) auf die traurigen Folgen einer bedeutenden Spaltung im Volke und eines einst tief wurzelnden Mißtrauens aufmerksam gemacht, diese Verordnung eben so, wie jene zur Bildung protestantischer Presbyterien zurücknehmen werde. (Hesperus).

München, 18. Februar. Da die Fonds des Convictoriums der Universität Erlangen nicht mehr hinreichen, um die zahlreichen Ansprüche auf den Freitisch befriedigen zu können, und im Königreiche Baiern sich keine andere Lehranstalt für protestantische Theologen befindet, so hat der König gestattet, daß in allen protestantischen Kirchen des Reichs jährlich zweimal, am allgemeinen Buß- und Bettage und am Reformationsfeste, eine Collecte für dieses Convictorium veranstaltet werden dürfe.

III. Miscellen.

Bonifaziopolis, am Denktage der Weisen aus dem Morgenlande 1823. — Nr. 69. dieser Zeitung vom 27ten Nov. v. J. S. 611 f. veranlaßt einen aufmerksamen Leser derselben zu folgendem Nachtrag über vermeintliche Unfehlbarkeit oder Untrüglichkeit römischer Erzbischöfe oder Päpste. Der unbefangene Katholik, dessen Gleichen es an vorbemerktem Orte viele gibt, hätte seine Protestation gegen vermeintliche Unfehlbarkeit eines mit dreifacher Krone geschmückten Kopfes selbst mit eignen Bekenntnissen tüchtiger Päpste bekräftigen können. „Propria confessio optima probatio." Ein Alexander III. vorher Cardinal und Kanzler Roland, (†1181) äußerte die Besorgniß, daß ein schlechter oder unwürdiger Papst gewählt werden könne, indem er schrieb: „Majori cautela eligendum esse pontificem romanum, quam caeteros, quia si malus eligatur pontifex, nullum erit remedium, cum non habeat superiorem, a quo deponi posset." — Der kenntniß- und tugendreiche Papst Innozenz III., würdiger Vormund des noch vor seinem Ableben (1216) auf den Thron gelangten Kaisers Friedrich II., hat von sich selbst (de Consecr. Pontif. Serm. III.) geschrieben, daß er wegen Glaubens-Irrthum von der Kirche gerichtet werden könne: In tantum mihi fides necessaria est, ut cum in caeteris peccatis Deum judicem habeam, propter peccatum, quod in fide committitur, possim ab ecclesia judicari." Unter dem verschwenderischen und unfriedlichen Papst Alexander VII. aber wurde von dem Senate zu Paris, in Einverständnisse mit der theologischen Fakultät daselbst (1663) erkläret, daß man den Papst, ohne Zustimmung der Kirche, keineswegs für unfehlbar zu halten habe. „Non esse doctrinam sacrae facultatis, quod summus pontifex, nullo accedente Ecclesiae consensu, sit infallibilis. Ebenso hat auch Dionysius Enothus (de

author. papae et Consil. I., 51.) gefolgert, daß da ein Papst in Glauben, Sitten und andern heilsamen Dingen irren könne, man ihn nicht für untrügliche Regel oder unbeweglichen Grund des Glaubens anzunehmen habe: „cum papa possit errare in fide, moribus et caeteris, quae sunt de necessitate salutis, ejus judicio non videtur ultimate et certitudinaliter (!) standum in istis, cum non sit infallibilis fidei regula, neque indeviabile argumentum." — Wie übrigens schon der gelehrte und freisinnige Benedictiner Lud. Cervarius oder Cervinus Tubero aus Ragusa (†1527.) lebhaften Unwillen gegen den unwürdigen Papst Alexander VI. auch unbefangenen Tadel gegen Leo X. und den hab- und genießlustigen Julius II. geäußert hat; so findet man auch in der jüngsten „Geschichte der Päpste, von Errichtung des heiligen Stuhles bis auf unsere neueste Zeit von Fr. S. Heyne. Wien 1812. 8. S. 158." eingestanden, daß jener Borgia den päpstlichen Stuhl durch verachtungswerthe Schändlichkeiten besudelt, die auch Verstandes-Irrthümer sind und verrathen, auch uneheliche Kinder erzeugt habe, die dem lasterhaften Beispiele des Vaters folgten, der endlich (1503) an Gift umgekommen sei, welches er andern bereitet, aber aus Versehen selbst genommen hatte. Das heißt doch wahrlich in Irrthume gelebt und in Irrthume, ja durch Irrthum gestorben. Glücklicher und erfreulicher Weise haben sich dagegen neuerlich, nach dem erleuchteten und sparsamen Clemens XIV. (Lorenzo Ganganelli) zwei fromme Greise Braschi und Chiaramonte, ihrer Papstnamen Pius (VI. und VII.) sehr würdig bezeiget. (Von einem Katholiken).

Anzeigen.

Oeffentliche Erklärung über das wachsende Gedeihen der, durch Staatsprivilegien begünstigten, Schuhkrafft'schen Institute.

Stuttgart. Der unterschriebene gesellschaftliche Verein erachtet es für Pflicht, die verschiedenen Zeitungsnachrichten, welche seit einigen Monaten wieder über die Schuhkrafft'schen Institute in Umlauf gesetzt wurden, durch die öffentliche Erklärung zu berichtigen:

1) Daß die bisherigen Freunde und Theilnehmer der Anstalt in Deutschland und in der Schweiz sich in einen gesellschaftlichen Verein zur Beförderung derselben theils schon verbunden haben, und zwar aus Rücksicht ihrer erprobten und wichtigen Wirkungen auf die religiöse und sittliche Bildung des Volks, auf die, durch sie bewirkte höhere gegenseitige Achtung der verschiedenen Religionsbekenner unter sich, vorzüglich aber aus Rücksicht auf die, in Deutschland überall sichtbar gewordene größere Vorsorge für die Beschäftigung und Verpflegung der Armen, wozu Ludwig Schuhkrafft seit sechszehn Jahren durch seine, in Deutschland und der Schweiz ergriffenen Einleitungen nicht nur den Ton angegeben, und den Sinn dafür geweckt, sondern auch in vielen Stadt- und Dorfgemeinden den ersten Grund dazu selbst gelegt und sich dabei Aufopferungen

und Verkennungen jeder Art mit einer solchen Ausdauer unterzogen hat, welche seinen reinen Willen offen beurkunden.

2) Daß, auf den Grund dieser, selbst von den Gegnern nicht zu läugnenden, Thatsachen, die, sich zu einer Gesellschaft bereits vereinigten, Mitglieder es sich zur Pflicht rechneten, im Namen aller Freunde und Theilnehmer der Anstalt nicht blos die Zahlung aller, der Anstalt noch obliegenden offenen Rechnungen und Ansprüche, welche nicht volle acht tausend Gulden betragen, zu übernehmen, sondern dem Vorsteher der Anstalt auch für die Zukunft die ökonomische Sorge für das Institut abzunehmen, damit er, frei von solchen Sorgen, sich ganz der höhern Leitung der Central-Anstalt und der Gründung einiger praktischen Institute widmen könne, welche er zu Musterschulen bestimmt, und wozu er wirklich den Grund in einigen Kantonen der Schweiz selbst legt.

3) Daß die bisherigen Leistungen des Instituts fortgesetzt, und in Zukunft stufenweise erweitert und vermehrt werden, und daß

4) der erste Gründer und Vorsteher der Anstalt dem erhaltenen Rufe folgen, und in dem Laufe dieses Jahres mehrere deutsche Hauptstädte in der Absicht besuchen werde, um sich mit den Regenten und ihren Regierungs-Collegien mündlich zu besprechen über das, was sie von den Zwecken der Anstalt in ihren Staaten anwenden und aufnehmen wollen.

Mit dieser Erklärung verbinden wir zugleich eine feierliche Aufforderung an alle edeln Männer in Deutschland und in der Schweiz, welchen die sittliche und religiöse Bildung der Zeitgenossen und Nachkommen, und eine vermehrte menschenfreundliche Fürsorge für die, sich überall mehrende, Zahl der Armen am Herzen liegt, sich mit unserer Gesellschaft für so offene, dem Staat, der Kirche und den Gemeinden nützende Zwecke zu vereinigen, und mit uns kräftig zu fördern das viele Gute, wozu Ludwig Schuhkrafft den ersten Grund legte.

Den 1ten Februar 1823.

Der gesellschaftliche Verein
zur Beförderung der, durch Staats-Privilegien begünstigten, Schuhkrafft'schen Institute.

Bei C. F. Amelang, Buchhändler in Berlin, erschien so eben und ward an alle auswärtige Buchhandlungen versandt:

Langbein, A. F. E., Ganymeda. Fabeln, Erzählungen und Romanzen zu Gedächtniß- und Redeübungen der Jugend geweiht und herausgegeben. Geheftet. 20 Gr.

Im Jahre 1822 waren in demselben Verlage neu:

Gott mit dir! Andachtsbuch für gebildete Christen jüngeren Alters. Mit Vignetten und einem Titelkupfer. Gr. 8. Sauber geheftet. 1 Thlr. 12 Gr.

Grundriß der königl. preußischen Haupt- und Residenzstadt Berlin. Entworfen und gezeichnet in den Jahren 1821 und 1822 von A. Röder, königlich preußischem Premier-Lieutenant. Gestochen von Ferdinand Jättnig. 19 Zoll hoch und 26 Zoll breit. Illuminirt 2 Thlr. Schwarz 1 Thlr. 12 Gr.

Hermbstädt, Sigm. Fr., (königl. preuß. geheimer Rath und Ritter rc.) Elemente der theoretischen und praktischen Chemie; für Militärpersonen. Besonders für Ingenieur- und Artillerie-Offiziere. Zum Gebrauche bei Vorlesungen und zur Selbstbelehrung. Drei Theile in gr. 8. mit 2 Kupfertafeln in Querfolio. 1142 Seiten Text nebst Titel, Vorrede, Inhalt rc. Auf weißem Rosenpapier. Complet 6 Rthlr. 8 Gr.

Kölle, D. August, (Finanzrath) System der Technik. gr. 8. 1 Thlr. 18 Gr.

Petiscus, A. H., (Prof.), Allgemeine Weltgeschichte. Zur leichtern Uebersicht ihrer Begebenheiten, so wie zum Selbstunterrichte faßlich dargestellt. 2 Theile. gr. 8. Mit 18 Kupfern, gezeichnet und gestochen von Ludwig Meyer, und 2 illuminirten Landcharten, gestochen von Ferdinand Jättnig. Beide Bände unzertrennt. 4 Thlr. 12 Gr.

Rollin, J. F. E., Neues französisch-deutsches und deutsch-französisches Taschenwörterbuch rc. 2 Theile 8. Sauber geheftet. 1 Thlr. 18 Gr.

Selchow, D. Felix, Europa's Länder und Völker. Ein lehrreiches Unterhaltungsbuch für die gebildete Jugend. Drei Theile in gr. 8. Mit 30 fein illuminirten Kupfern nach Zeichnungen von Study gestochen von Bretzing, Meno Haas und Ludwig Meyer. Elegant gebunden. 5 Thlr.

Vollbedings, J. H. Chr., Neue kleine theoretisch-praktisch deutsche Sprachlehre zum Selbstunterricht und für Schulen. Nebst einer kurzen Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen, Briefen und Titulaturen. 8. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage.

Wilmsen, F. P., Herstiliens Lebensmorgen, oder Jugendgeschichte eines geprüften und frommen Mädchens. Ein Buch für Jungfrauen. 8. Mit 1 Titelkupfer und Vignette. Zweite Auflage, geh. 1 Thlr.

Im Verlage der unterzeichneten Buchhandlung ist so eben erschienen und an alle Buchhandlungen versendet:

Jesus Christus auf seinem letzten Lebenswege nach Golgatha, oder welche Anwendung macht Jesus von den letzten Tagen seines Lebens? Sieben Fastenpredigten, nebst einem Anhange; Wo ist Jesus? Predigt bei dem Anfange eines neuen Kirchenjahrs von Seb. Jac. Heuer, Pfarrer zu Gehaus. 8. 9 Gr.

Hildburghausen im Januar 1823.

Kesselringsche Hofbuchhandlung.

Redacteur: Dr. Ernst Zimmermann. Verleger: C. W. Leske in Darmstadt.